



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nidderau

Feuerwehrsatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am 28.01.2021 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1 - GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 - ORGANISATION, BEZEICHNUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nidderau ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Nidderau“.

(2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen die jeweilige Bezeichnung:

1. Freiwillige Feuerwehr Nidderau-Heldenbergen
2. Freiwillige Feuerwehr Nidderau-Windecken
3. Freiwillige Feuerwehr Nidderau-Erbstadt
4. Freiwillige Feuerwehr Nidderau-Eichen
5. Freiwillige Feuerwehr Nidderau-Ostheim

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nidderau steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

(4) Die Kennzeichnung der Uniform erfolgt gemäß Anlage 2c der HFDV durch einheitliche Ärmelabzeichen. Das Ärmelabzeichen enthält im oberen Bereich den Schriftzug „Freiwillige Feuerwehr“, mittig das Wappen der Stadt Nidderau (in der Ausführung gemäß gültiger Hauptsatzung der Stadt Nidderau) und im unteren Bereich der Schriftzug „Nidderau“.

(5) Die Kennzeichnung der Fahrzeuge der Feuerwehr Nidderau erfolgt durch einheitliche Beschriftung in allen Stadtteilen. Auf den Fahrzeugen ist an der Fahrer- und Beifahrertür das Wappen der Stadt Nidderau sowie der Schriftzug „Feuerwehr Stadt Nidderau“ anzubringen.

§ 3 - AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nidderau

§ 4 - GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nidderau gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

§ 5 - PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor über den Wehrführer unverzüglich anzugeben:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
- c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
- d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates
gemäß §§ 84 - 91a StGB
 - bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit
gemäß §§ 93 - 101a StGB
 - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt gemäß §§ 110 - 121 StGB
 - dd.) gegen die öffentliche Ordnung gemäß §§ 123 - 145d StGB
 - ee.) gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §§ 174 – 184j StGB
 - ff.) gegen das Leben gemäß §§ 211 – 213 StGB
 - gg.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung gemäß §§ 306 – 306 c StGB

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6 - AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nidderau. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Nidderau haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Nidderau und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Der regelmäßige Aufenthalt in Nidderau ist durch den Arbeitgeber oder die Ausbildungsstelle nachzuweisen. Aktive Feuerwehrangehörige müssen persönlich geeignet sein, für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor über den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nidderau

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor im Auftrag des Magistrates nach Anhörung des Feuerwehrausschusses des jeweiligen Stadtteils. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden. Die Kosten trägt die Stadt Nidderau.

(6) Die Bestätigung der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor auf dem Aufnahmeantrag. Die Aufnahmebestätigung wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben. Die Aufnahme findet unter Überreichung des Feuerwehrdienstausweises sowie der Feuerwehrsatzung und durch Handschlag durch den Stadtbrandinspektor, vorwiegend an der Jahreshauptversammlung (§ 19), statt. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

(7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt oder sonstigen Verpflichtungen nach § 7 nicht nachgekommen wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden (Probezeit).

§ 7 - RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- d) sich gegenüber den anderen Feuerwehrangehörigen rechtmäßig und kameradschaftlich zu verhalten,

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese dem Wehrführer zeitnah mitzuteilen.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.

(6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 - BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss,
- d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung (§ 10 Abs. 1),



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nidderau

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den schriftlichen Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat. Zuvor findet eine Anhörung im Feuerwehrausschuss zusammen mit dem Stadtbrandinspektor statt. Nach dem Ausscheiden aus der Einsatzabteilung aufgrund des erreichten Lebensalters oder bei der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung ist der Feuerwehrdienstausweis zurückzugeben.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor über den Wehrführer erklärt werden. Der Feuerwehrdienstausweis sowie die gesamte Dienstkleidung sind unverzüglich zurückzugeben. Nicht zurückgegebene Kleidungsstücke können durch die Stadt Nidderau in Rechnung gestellt werden.

(4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere

1. das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen,
2. wer länger als einem Jahr an keiner Übung oder keinem Einsatz teilgenommen hat,
3. dem Wegzug aus Nidderau, wenn keine regelmäßige Beschäftigung oder Ausbildung in Nidderau nachgegangen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung gestanden wird,
4. mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b),
5. die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und
6. das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach § 5 Absatz 2 d).

Bei einem Ausschluss gilt Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Von Absatz 5 Nr. 2 kann abgesehen werden, wenn eine Beurlaubung für längere Zeit bei dem Stadtbrandinspektor schriftlich beantragt wurde. Über die Beurlaubung und Dauer entscheidet der Stadtbrandinspektor.

(6) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gemäß § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor beendet, so gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9 - ORDNUNGSMASSNAHMEN

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung oder wird gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat nach § 5 Absatz 2 d) geführt, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem jeweiligen Feuerwehrausschuss ihm gegenüber

- a) eine mündliche Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
- c) eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
- d) einen befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)

aussprechen.

(2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gemäß Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nidderau

§ 10 - EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer
- wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - dauernd oder vorübergehend Dienstunfähigkeit ist,
 - auf schriftlichen Vorschlag des Stadtbrandinspektors, des Wehrführers oder auf eigenen Wunsch, jeweils nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses, aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - durch Ausschluss (§ 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend),
 - durch den Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Gerät- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatztätigkeit) und die Brandschutzerziehung und –aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor, mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Absatz 5 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 11 - JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Nidderau führt den Namen
„Jugendfeuerwehr Nidderau“
und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Nidderau ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Auf Antrag kann die Zugehörigkeit bis zur Vollendung des maximal 18. Lebensjahres verlängert werden. Hierüber entscheidet der Wehrführer. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Nidderau untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient. Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) Betreuer zur Unterstützung des Jugendfeuerwehrwartes sind zulässig. Sie müssen persönlich geeignet und Angehörige der Einsatzabteilung sein.
- (5) Die Koordinierung der Jugendarbeit zwischen den Jugendfeuerwehren wird von dem Stadtjugendfeuerwehrwart wahrgenommen, der im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter vertreten wird. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Er untersteht direkt dem Stadtbrandinspektor und berichtet diesem.



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nidderau

(6) Der Stadtjugendwart und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nidderau (§ 20) gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor bzw. dessen Stellvertreter gewählt wird.

(7) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen nach Absatz 3 bis 5 müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

(8) Um die dienstlichen Belange zu besprechen, beruft der Stadtjugendfeuerwehrwart als Vorsitzender mindestens viermal im Jahr eine Sitzung der Jugendfeuerwehrarte ein. Der Stadtjugendwart hat zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Jugendwarte schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird. Bleibt der Stadtjugendwart in diesem Fall untätig, kann der Stadtbrandinspektor die Sitzung einberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll sowie eine Anwesenheitsliste zu führen und spätestens vier Wochen nach der Sitzung den Jugendwarten und dem Stadtbrandinspektor zur Verfügung zu stellen.

§ 12 - KINDERGRUPPEN

(1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Nidderau führt den Namen

„Bambinifeuerwehr Nidderau“

und den Stadtteilnamen als Zusatz.

Die Bambinifeuerwehren der Stadtteile sind berechtigt, sich einprägsame Gruppennamen zu geben.

(2) Zur Nachwuchsgewinnung sind die Stadtteilfeuerwehren bestrebt, Bambinifeuerwehren zu bilden. Die Kindergruppe der Feuerwehr Nidderau ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gelten § 6 Abs. 4 und 5 sowie § 7 Abs. 3 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Nidderau untersteht die Bambinifeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer, der sich dazu einen Leiter der Kindergruppe („Bambiniwart“) sowie weitere Betreuer bedient. Diese müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen, die durch entsprechende Lehrgänge sowie Fortbildungen erreicht werden können. Sie müssen Mitglieder in der Einsatzabteilung sein und benötigen auf Vorschlag des Wehrführers eine schriftliche Beauftragung durch den Stadtbrandinspektor.

(4) Für die mit der Betreuung der Bambinifeuerwehr befassten Personen gilt § 11 Abs. 7 entsprechend.

(5) Die Koordinierung der Bambinifeuerwehr wird vom Stadtjugendwart wahrgenommen. § 11 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 - GERÄTEWART

(1) Die Wehrführer bedienen sich zur Instandhaltung der feuerwehrtechnischen Anlagen und Einrichtungen in den jeweiligen Stadtteilfeuerwehren eines Gerätewartes. Dieser hat die Aufgabe, Defekte und Mängel entsprechend seiner Möglichkeiten zu beseitigen bzw. nicht zu beseitigende Mängel den hauptamtlichen Gerätewart und dem Wehrführer umgehend zu melden.

(2) Der Gerätewart wird vom Wehrführer, nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses, ernannt oder kann auf der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr von den Mitgliedern der jeweiligen Einsatzabteilung gewählt werden. Die Verfahrensweise wird von dem jeweiligen Feuerwehrausschuss festgelegt. Bei einer Wahl gilt § 21 entsprechend.

(3) Zum Gerätewart kann nur ernannt oder gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und durch Maschinisten- und Gerätewartlehrgang oder beruflichen Fachkenntnissen die nötigen Qualifikationen erworben hat.



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nidderau

§ 14 – LEITER DES ATEMSCHUTZES

(1) Der Leiter des Atemschutzes

1. berät den Stadtbrandinspektor im Aufgabengebiet Atemschutz,
2. kontrolliert und organisiert die persönlichen Atemschutznachweise,
3. überwacht das Aufgabengebiet Atemschutz einschließlich der Aus- und Fortbildung,
4. überwacht und dokumentiert die Einsatzbereitschaft der Geräteträger.

Die Eigenverantwortung und Aufgaben jedes einzelnen Atemschutzgeräteträgers gemäß der FwDV 7 bleiben unberührt. Dem Leiter des Atemschutzes können mit einer entsprechenden Dienstanweisung weitere Aufgaben hinzugefügt werden. Im Verhinderungsfall wird er durch einen Stellvertreter vertreten.

(2) Voraussetzungen um die Position Leiter des Atemschutzes ausüben zu können, ist die abgeschlossene Ausbildung als Atemschutzgeräteträger und als Gruppenführer. Der Leiter des Atemschutzes und sein Stellvertreter werden durch den Leiter der Feuerwehr ernannt.

§ 15 - VERTRAUENSFRAU

(1) Die Vertrauensfrau dient als Ansprechpartnerin der weiblichen Mitglieder der Einsatzabteilung. Ihr obliegt die Vermittlung von Informationen zum Stadtbrandinspektor. Sie wird von den weiblichen aktiven Angehörigen der Feuerwehr Nidderau auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung gewählt. § 21 gilt entsprechend.

(2) Die Vertrauensfrau unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Ihr Wissen teilt sie ausschließlich nur dem Stadtbrandinspektor, dessen Stellvertreter oder dem Magistrat mit. Es muss sichergestellt sein, dass Angehörige mit ihr ungestört und ohne Zuhören Dritter das persönliche Gespräch oder Telefonat führen kann. Außerdem darf auch niemand Zugriff auf E-Mails oder Post haben, die ihr in ihrer Funktion als Vertrauensfrau zugesandt wird.

§ 16 - STADTBRANDINSPEKTOR, STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR, WEHRFÜHRER, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nidderau ist der Stadtbrandinspektor.

(2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. § 21 gilt entsprechend.

(3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nidderau (§ 20) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nidderau angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Nidderau haben. Der Stadtbrandinspektor und der stellvertretende Stadtbrandinspektor müssen aus unterschiedlichen Stadtteilfeuerwehren kommen und in diesen keine Führungsposition ausüben.

(5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Nidderau ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Nidderau und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Andernfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nidderau

Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

(8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Sie informieren den Stadtbrandinspektor rechtzeitig über die jeweilige Einsatzbereitschaft, u.a. bezüglich Personal, Organisation, ordnungsgemäße Ausrüstung, Einrichtungen und Anlagen der Stadtteilfeuerwehr. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 19).

(9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Absatz 8 gilt entsprechend.

(10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 17 - WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern, sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nidderau zu koordinieren. Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart hat ein Anwesenheits- und Anhörungsrecht oder Vertritt im Verhinderungsfall den Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen oder ausschließlich zu bestimmten Themen der Sitzung einladen.

(3) Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und spätestens vier Wochen nach der Sitzung den Wehrführern und deren Stellvertreter zur Verfügung zu stellen.

§ 18 - FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilfeuerwehren jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus:

- a) dem Wehrführer als Vorsitzender,
- b) dem stellvertretenden Wehrführer,
- c) aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung,
- d) einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung,
- e) dem Jugendfeuerwehrwart,
- f) dem Gerätewart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteile. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss mindestens vier Mal im Jahr einzuberufen oder wenn dies mehr als die Hälfte



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nidderau

seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 19 – JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER STADTTEILFEUERWEHREN

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Stadtbrandinspektor und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreters – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 18 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (7) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 20 - GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nidderau statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Nidderau schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 19 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend. Die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung sind bei der Wahl des Stadtbrandinspektors sowie dessen Stellvertreters nicht stimmberechtigt.

§ 21 - WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nidderau

Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 19 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Stadtjugendfeuerwehrwart bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann auf Antrag durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 19 Abs. 7 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 22 – FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 23 - INKRAFTTREten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 28.10.2011 außer Kraft.

Nidderau, den 04.02.2021

Der Magistrat
der Stadt Nidderau

Gerhard Schultheiß
Bürgermeister

Veröffentlicht
am
10.02.2021
HA



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nidderau

Ausfertigungsvermerk (nach § 5 Absatz 3 Satz 1 HGO)

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Satzung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Nidderau, den 04.02.2021



Gerhard Schultheiß
Bürgermeister